

Gemeinde Finningen



BEBAUUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan
und örtlichen Bauvorschriften

„Dreifaltigkeit II“

Textteil - Entwurf

Plandatum: 13.12.2018

Aufgestellt
Dillingen a.d.D.,

.....
Dipl.-Ing. Josef Schuster

Anerkannt und ausgefertigt
Finningen,

.....
Klaus Friegel, 1.Bürgermeister



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Finningen diese Aufstellung des Bebauungsplans „Dreifaltigkeit II“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und dem zeichnerischen Teil als Satzung beschlossen. Zur Erläuterung liegt eine Begründung bei.

Finningen, den _____

Klaus Friegel, 1. Bürgermeister

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)	der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Bayerische Bauordnung (BayBO)	in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. S. 612,613)
Stand Liegenschaftskataster:	2013



Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: BayernAtlas)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1).....	4
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.	Höhenlage (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB).....	4
4.	Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)	5
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	5
6.	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	5
7.	MindestMaße für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).....	5
8.	Flächen für erforderliche Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	5
9.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	5
10.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	5
11.	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	6
12.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB).....	6
13.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	6
14.	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	6
15.	Pflanzgebote und Pflanzeerhaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)	7
B.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß ART. 81 BAYBO).....	9
1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)	9
2.	Stellplätze (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO).....	9
3.	Äußere Gestaltung unbebauter Flächen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).....	9
C.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE.....	10
1.	Bodenfunde, Bodendenkmäler (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).....	10
2.	Altlasten	10
3.	Duldung von Immissionen.....	10
4.	Dachbegrünung	10
5.	Niederschlagswasser	10
6.	Starkregenereignisse	11

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen. Diese sind: Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) des Allgemeinen Wohngebiets wird die Obergrenze von 0,4 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Bei der Berechnung der überbauten Grundflächen müssen auch Überbauungen des Erdgeschosses durch vorgezogene Bauteile mit Ausnahme des Dachüberstandes und der Balkone hinzugerechnet werden.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) des Allgemeinen Wohngebiets wird auf 0,5 festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.3.1 Begriffsdefinition

Folgende Gebäudehöhenfestsetzungen werden über der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (RFB) gemäß § 18 Abs.1 BauNVO getroffen:

Wandhöhe (WH)

Senkrecht gemessen zwischen RFB und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Gebäudehöhe (GH)

Gemessen zwischen RFB und Oberkante Firstziegel bzw. beim Pultdach und beim versetzten Pultdach dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (Ziegel o.ä.).

2.3.2 Festsetzung nach Wand- und Gebäudehöhe

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt beschränkt:

maximal zulässige Wandhöhe (WH): 6,50 m

maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH): 10,50 m

2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse: max. II

3. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Rohfußbodenhöhe (RFB) des Erdgeschosses darf max. 30 cm über der Erschließungsstraße am Baugrundstück liegen (Randsteinhöhe am höchsten Punkt).

4. BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Für die Parzellen sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
Alle Abstandsflächen sind entsprechend der BayBO, Art. 6 einzuhalten.

5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO))

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

6. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Sämtliche Firstrichtungen sind giebel- oder traufständig zur Straße hin auszurichten.
Die dargestellten Firstrichtungen sind lediglich als Vorschlag zu betrachten.

7. MINDESTMAß FÜR BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für Baugrundstücke im Plangebiet wird eine Mindestgröße von 650 m² festgesetzt. Die festgesetzten privaten Grünflächen sind bei der Ermittlung der Größe der Baugrundstücke jeweils hinzuzurechnen.

8. FLÄCHEN FÜR ERFORDERLICHE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

8.1 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Zufahrtbereich von Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Grenzabstand von mindestens 5,0 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen einzuhalten.

8.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind generell zulässig.

9. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten, pro Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

10. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün dargestellt. Die Einteilung ist unverbindlich.

11. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Diese sind teilweise mit Pflanzgeboten (pfb) versehen.

12. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Das natürliche Gelände darf weder durch Abgrabung noch durch Auffüllung um mehr als 0,5 m verändert werden. Ausnahmen sind nur im Einzelfall und in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landratsamt zulässig. Hierbei ist allerdings das Genehmigungsverfahren notwendig.

13. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13.1 Entwässerung

Niederschlagswasser von Dachflächen ist soweit möglich zu versickern. Vorher ist die Sickerfähigkeit des Bodens z.B. durch eine Baugrunduntersuchung festzustellen. Der nicht versickerbare Anteil des Niederschlagswassers ist in Retentionszisternen oder Sickermulden einzuleiten. Ein Notüberlauf mit Anschluss an den Regenwasserkanal ist herzustellen.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann nicht erforderlich, wenn die Einleitung den Erfordernissen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht. Ansonsten wäre beim Landratsamt hierfür rechtzeitig die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Schmutzwasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

13.2 Anforderung an Oberflächen, Versickerung

Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie sonstige befestigte Flächen auf dem Baugrundstück (Garagenzufahrten etc.) dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden (z. B. Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit 3 cm Fuge). Die Flächen sind so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen kann. Versiegelungsflächen sind auf das geringst notwendige Maß zu beschränken.

13.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Eine Baufeldräumung und Entfernung von Baum- und Strauchbestand ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln, nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines jeden Jahres, zulässig.

14. LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind Flächen eingetragen, für die ein Leitungsrecht für Versorgungsleitungen gesichert werden muss. Diese Flächen müssen von Bebauung freigehalten und zum Zwecke der Wartung zugänglich gemacht werden.

15. PFLANZGEBOTE UND PFLANZERHALTUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

15.1 Pflanzgebot 1

In jedem Baugrundstück ist mindestens ein Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Im Planbereich sind, die als Pflanzgebot 1 dargestellten Neupflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten nach Pflanzenliste pfg1 vorzunehmen. Die Bäume sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzenliste pfg1:

Qualität: Hochstamm 12-14 cm, 2x verpflanzt

Alle heimischen Obstbäume

sowie folgende Laubbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sand- Birke
Prunus avium	Wildkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

15.2 Pflanzgebot 2

Im Planbereich sind, die als Pflanzgebot 2 dargestellten Neupflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten nach Pflanzenliste pfg2 vorzunehmen. Die Sträucher sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode von der Gemeinde Finningen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzenliste pfg2:

Qualität: 60-100 cm, 2x verpflanzt

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel (heimischer)
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna -	Weißdorn
Euonymus europaeus -	Spindelstrauch, Pfaff.
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Pyrus communis	Holzbirne
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum

Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus raxcem.	Traubenholunder
Sorbus torminalis	Eisbeerbaum
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

15.3 Pflanzgebot 3

Im Planbereich sind, die als Pflanzgebot 3 dargestellten Neupflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzugsweise nach Pflanzenliste pfg3 vorzunehmen. Die Bäume sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode von der Gemeinde Finningen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzenliste pfg3:

Qualität: Hochstamm 12-14 cm, 2x verpflanzt

Pflanzenliste

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß Art. 81 BayBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

1.1 Gestaltung der Dachflächen

- (1) Alle Dachformen, ausgenommen Flachdächer, sind zugelassen.
- (2) Das gesamte Neigungsspektrum der Dachflächen kann zwischen 15-48° betragen
- (3) Es ist darauf zu achten, dass bei Satteldächern beide Dachseiten dieselbe Neigung aufweisen.
- (4) Grelle und leuchtende Farben, sowie reflektierende Dachdeckungs-Materialien sind nicht zulässig.
- (5) Lichtbänder und Firstverglasungen sind gestattet.
- (6) Dacheinschnitte und Gauben zusammen auf derselben Dachfläche sind nicht zulässig.
- (7) Dachaufbauten und Gauben sind mit einem Abstand von mindestens 1,0 m zum First und einem Abstand von mindestens 1,5 m zum Ortgang zugelassen. Es ist nur eine Gaubenart pro Grundstück zulässig.
- (8) Mehrere Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtbreite ein Halbes der Gesamtrauf-länge nicht überschreiten.
- (9) Bei Giebel- und Querhausgauben darf die Dachneigung des Hauptdaches unterschritten werden.
- (10) Der Versatz bei versetzten Pultdächern muss mindestens 1,0 m betragen.
- (11) Anlagen zur Energiegewinnung (Solar- und Photovoltaik) sind zulässig.

1.2 Außenwände

Grelle und leuchtende Farben, sowie reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Grundsätzlich sind Holzhäuser zulässig. Unzulässig sind Klinkerfassaden und Metallverkleidungen.

2. Stellplätze (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

3. Äußere Gestaltung unbebauter Flächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind grundsätzlich als Grünfläche anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten.

Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen zum öffentlichen Raum eine maximale Höhe von 1,00 m über Oberkante Straße bzw. Gehweg aufweisen. Die Höhe der inneren Einfriedungen ist in der BayBO geregelt. Die inneren Einfriedungen sind in der ortsüblichen Art und Weise auszuführen. Dies sind: Holzlattenzaun, Metallstabzäune, Stabgitter und Maschendraht. Sockel sind zur Sicherheit der Gehwege oder Straßenflächen nur bis zu einer Höhe von 5 cm zulässig (über Gehweg oder Straße).

Bezüglich der erforderlichen Grenzabstände gelten das Straßengesetz und das Nachbarrecht. Es wird empfohlen durchlässige Einfriedungen (Bepflanzung oder Zäune) zu erstellen.

C. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. BODENFUNDE, BODENDENKMÄLER (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische bzw. Bodendenkmäler aufgefunden werden ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG gilt des Weiteren:

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, so wie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

2. ALTLASTEN

In den überbaubaren Flächen des Plangebietes sind keine Altlasten und keine Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt. Werden bei den Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Dillingen, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.

3. DULDUNG VON IMMISSIONEN

Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken können Immissionen auch nachts und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub-, und Geruchsemissionen ausgehen. Die von den genannten Nutzungen und Anlagen ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

4. DACHBEGRÜNUNG

Es wird empfohlen, auf Flachdächern und flach geneigten Dächern eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Dachbegrünungen sind auch für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sinnvoll und erhöhen die Verdunstung vor Ort.

5. NIEDERSCHLAGSWASSER

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von ge-

sammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"). Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich des Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

6. STARKREGENEREIGNISSE

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Auf das Merkblatt DWA-M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge -Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken" sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten- Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" wird hingewiesen.